

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

OCTI/RID/CE/41/6b)

8. Oktober 2004

(Original: Deutsch)

RID: 41. Tagung des Fachausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter
(Meiningen, 15. bis 18. November 2004)

Thema: Sondervorschrift W 6

Anregung des Sekretariats der OTIF

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Den UN-Nummern 1442, 2427 (Verpackungsgruppe II und III), 3211 (Verpackungsgruppe II und III) und 3213 (Verpackungsgruppe II) ist die Sondervorschrift W 6 zugeordnet, die sich auf flexible Großpackmittel (IBC) bezieht. Die für diese Stoffe anwendbaren Verpackungsanweisungen IBC 02 bzw. IBC 06 lassen jedoch nur die Verwendung starrer Großpackmittel (IBC) zu.

Zu treffende Entscheidung:

Komplette Streichung der Sondervorschrift W 6 in Abschnitt 7.2.4.

Damit zusammenhängende Dokumente:

Keine.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Das Zentralamt verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Bei den UN-Nummern 1442, 2427 (Verpackungsgruppe II und III), 3211 (Verpackungsgruppe II und III) und 3213 (Verpackungsgruppe II) ist in Spalte 16 der Tabelle A die Sondervorschrift W6/V6 für die Beförderung in Versandstücken vorgesehen.

Die Sondervorschrift W6/V6 sieht vor, dass für die Beförderung von flexiblen Großpackmitteln (IBC) nur gedeckte Wagen/Fahrzeuge oder geschlossene Container, Wagen mit öffnungsfähigem Dach, Wagen mit Decken / bedeckte Fahrzeuge oder bedeckte Container verwendet werden dürfen. Diese Sondervorschrift wurde im Rahmen der Umstrukturierung des RID/ADR aus der Rn. 515 (5) RID / 51204 ADR übernommen, wobei jedoch nicht beachtet wurde, dass nach der Übernahme der neuen Verpackungsanweisungen aus den UN-Modellvorschriften eine Beförderung in flexiblen Großpackmitteln (IBC) nicht mehr möglich war.

Aus diesem Grund könnte für das ADR die Sondervorschrift V 6 mit Hilfe eines Fehlerverzeichnisses bei den angegebenen Stoffen gestrichen werden. Der Wortlaut der Sondervorschrift V 6 wäre durch "(bleibt offen)" zu ersetzen, da diese Sondervorschrift momentan nur den angegebenen Stoffen zugeordnet ist.

Im Gegensatz zum ADR enthält die Sondervorschrift W 6 im RID allerdings einen zusätzlichen Unterabsatz mit folgendem Wortlaut:

"Es müssen solche Maßnahmen getroffen werden, dass die Stoffe beim Freiwerden im Wagen weder mit Holz noch mit einem anderen brennbaren Stoff in Berührung kommen können."

Anhand der Darstellung der Sondervorschrift W 6 ist nicht ersichtlich, ob diese Vorschrift für alle Beförderungen gilt oder nur für die Beförderung in flexiblen Großpackmitteln (IBC).

Vergleicht man jedoch die Sondervorschrift W 6 mit der Rn. 515 (5), aus der diese im Rahmen der Umstrukturierung übernommen wurde, wird klar, dass diese Vorschrift ursprünglich nur in Zusammenhang mit der Beförderung in flexiblen Großpackmitteln (IBC) zur Anwendung kam, da sie durch ein Semikolon mit der Vorschrift für flexible Großpackmittel (IBC) verbunden war.

Es wird daher angeregt, den letzten Unterabsatz der Sondervorschrift W 6 im Rahmen eines Fehlerverzeichnisses zur RID-Ausgabe 2005 zu streichen. In einem zweiten Schritt würde das Sekretariat der OTIF nach Rücksprache mit dem Sekretariat der ECE/UNO über ein Fehlerverzeichnis eine komplette Streichung der Sondervorschrift W6/V6 in Abschnitt 7.2.4 und bei den angegebenen Stoffen in Spalte 16 der Tabelle A vornehmen.
